

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Josef Flatscher

Teilnehmer:

Zweiter Bürgermeister	Gottfried Schacherbauer	
Dritter Bürgermeister	Michael Hangl	
Stadtratsmitglied	Friedrich Braun	
Stadtratsmitglied	Helmut Fürle	ab 17:02 Uhr
Stadtratsmitglied	Peter Hans	
Stadtratsmitglied	Wolfgang Hartmann	
Stadtratsmitglied	Robert Judl	
Stadtratsmitglied	Josef Kapik	
Stadtratsmitglied	Dr. Wolfgang Krämer	
Stadtratsmitglied	Franz Krittian	
Stadtratsmitglied	Klaus Lastovka	
Stadtratsmitglied	Benjamin Makatowski	
Stadtratsmitglied	Franz Pfeffer	
Stadtratsmitglied	Margitta Popp	
Stadtratsmitglied	Thomas Reiter-Hiebl	
Stadtratsmitglied	Edeltraud Rilling	
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	
Stadtratsmitglied	Friedrich Zeif	

Entschuldigt:

Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer
Stadtratsmitglied	Thomas Ehrmann
Stadtratsmitglied	Florian Löw
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau
Stadtratsmitglied	August Schatzl

Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:

Jan Schmiz, Robert Drechsler, Noel Kress, Helmut Wimmer, Dr. Ulrich Zeeb, Andrea Schenk, Gerhard Rehrl, Vanessa Prechtl

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:32 Uhr

Aktenzeichen: 0241.6.0

Protokollführer/in: Vanessa Prechtl

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.10.2017 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
2. **Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Freilassing: Vorstellung des aktuellen Projektstands**
3. **Friedhof Freilassing-Salzburghofen**
 - a) **Neukalkulation der Grab- und Leichenhausgebühren ab 01.01.2018**
 - b) **Neuerlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing**
 - c) **Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen**
4. **Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet am Pfarrweg" für den Bereich östlich der Laufener Straße und westlich des städtischen Friedhofs in Salzburghofen;**
Beschluss zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Beschluss zur Billigung des Bebauungsplanentwurfes;
Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB
5. **Neubau Kindergarten Villa Sonnenschein - Genehmigung der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung**
6. **1. Nachtragshaushalt 2017**
 - a) **Beschluss des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2017 einschließlich Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2017 und Stellenplanänderungen 2017**
 - b) **Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017**
7. **Wünsche und Anfragen**
 - 7.1 **Information über das Programm auf dem Christkindlmarkt 2017**
 - 7.2 **Bürgerversammlung 2017**
 - 7.3 **Beleuchtung an der Münchener Straße**
 - 7.4 **Sachstand zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes**
 - 7.5 **wirtschaftliche Probleme der Firma Siteco**

- 7.6 Straßenschild an der Einmündung zum Heideweg**
- 7.7 Hinweisschild an der Saalach Richtung Saalachbrücke**
- 7.8 Informationen zum Projekt "Vernetzte Mobilität - Zugang zur Bahn" der TU München**

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Wünsche und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

Erster Bürgermeister Flatscher eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Flatscher stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 19 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA	19 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Beratung und Beschlussfassung:

- | |
|--|
| 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.10.2017 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet |
|--|

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 23.10.2017 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA	19 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

- | |
|--|
| 2. Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Freilassing: Vorstellung des aktuellen Projektstands |
|--|

Stadtratsmitglied Fürle kommt um 17:02 Uhr zur Sitzung. Somit sind 20 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Erster Bürgermeister Flatscher begrüßt den Projektleiter und technischen Planer Herrn Kreibich und den Betreiber des Bahnhofs Freilassing Herrn Zöpfl.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass die Baumaßnahme „Drittes Gleis“ so gut wie abgeschlossen ist. So wird künftig ein 15 Minutentakt nach Salzburg möglich sein und im Halbstundentakt wird der Zug von Salzburg-Freilassing bis Bad

Reichenhall durchfahren. Weiterhin entstehen aus dieser Planung die zwei Stumpfgleise 96 und 97.

Außerdem wurde das Planfeststellungsverfahren für den schon lange gewünschten barrierefreien Ausbau des Bahnhofs eingeleitet und dieses Projekt darf auf keinen Fall verzögert werden, damit der Bau wie geplant in den Jahren 2019-2022 erfolgen kann.

Schön wäre für die Zukunft, wenn jede S-Bahn über Gleis 1 bis nach Bad Reichenhall durchfahren würde. Das Problem ist, dass es hierzu keinen Auftrag von der BRD oder vom Freistaat Bayern gibt und somit die Realisierung in weiter Ferne liegt. Zudem ermöglicht der Rahmenplan der Stadt die Anbindung von Gleis 96 an Gleis 1 durch eine Weiche.

Das Projekt wird durch Herrn Kreibich anhand einer Präsentation vorgestellt (Anlage 1 zu TOP 2).

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

<p>3. Friedhof Freilassing-Salzburghofen a) Neukalkulation der Grab- und Leichenhausgebühren ab 01.01.2018</p>
--

Die letzte Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 wurde im Jahr 2015 durchgeführt.

Kalkuliert wurde nur für 1 Jahr, da man nach Beendigung der Um- und Neubaumaßnahmen dann aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten die Gebühren nochmals überprüfen und anpassen konnte.

Im zweiten Halbjahr 2016 erschien es dann jedoch sinnvoll, für eine neue Kalkulation nochmals ein Jahr vergehen zu lassen, da die Maßnahme noch nicht zu 100 % abgerechnet war und noch bessere Erfahrungswerte bezüglich der neuen Bestattungsvarianten gesammelt werden konnten.

Im abgelaufenen Kalkulationszeitraum 2016 wurde bei den Grabgebühren ein Defizit in Höhe von 35.073,11 € „erwirtschaftet“. Für den laufenden Kalkulationszeitraum 2017 wird sogar mit einem Defizit in Höhe von 63.341,07 € gerechnet.

Daraus lässt sich der deutschlandweite Trend erkennen, der auch vor Freilassing nicht haltmacht. Die Nutzung von Gräbern auf Friedhöfen ist rückläufig.

Waren es 2014 noch 29 aufgelöste Gräber waren es 2016 insgesamt 56 und bis zum 31.10.2017 bereits 57 aufgelöste Gräber.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

Dazu kommt noch, dass die Gräber nach Auslaufen der bezahlten Gebühr im Durchschnitt um 10 Jahre wieder verlängert wurden, hier kann man mittlerweile nur noch von einer Dauer von 7 Jahren im Schnitt ausgehen, Tendenz sinkend.

Ein weiterer Trend beschreibt den Wunsch nach Urnengräbern, dem die Stadt durch die neuen Urnengrabanlagen entgegengetreten ist. War die zur Verfügungstellung geeigneter Grabstellen aufgrund der Nachfrage vor der Maßnahme bereits ein Problem, entspannte sich der große Druck durch die neuen Urnengräber. Auch dem Wunsch einer Urnenwand ist man nachgekommen.

Grundsätzlich ist der Friedhof eine kostenrechnende Einrichtung, so dass die anfallenden Kosten auf die Grabinhaber umzulegen sind. Bereits in der Vergangenheit sah man im Friedhof aber auch einen „öffentlichen Park“, so dass nur 80 % der Kosten auf die Grabinhaber umgelegt wurden.

In der Vorberatung des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses zu dieser Sitzung beschloss man, unter anderem auch wegen der Neugestaltung, den Parkanteil sogar auf 25 % anzuheben und nur noch 75 % auf die Grabeigentümer umzulegen.

Vor allem durch den Einnahmenschwund an Grabgebühren, aber auch durch die Umlage der gleichzeitig notwendigen Errichtung an Urnengräbern sowie Toilettenanlagen schlägt der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss zur Erzielung eines Kostendeckungsgrades von 75 % folgende Erhöhung der Grabgebühren vor:

0 Grabart	bisherige Gebühr Preis für Ruhefrist	neue Gebühr Deckungsgrad 75%	<i>Erhöhung pro Jahr</i>	Preis pro Jahr
Kindergrab	112,99 €	147,90 €	4,36 €	18,49 €
Einzelgrab	569,38 €	745,29 €	11,73 €	49,69 €
Doppelgrab	1.138,76 €	1.490,58 €	23,45 €	99,37 €
Dreifachgrab	1.588,96 €	2.079,88 €	32,73 €	138,66 €
Urnengrab	529,65 €	693,29 €	10,91 €	46,22 €
Urnenwand	798,90 €	1.045,72 €	16,45 €	69,71 €
Anonymes Urnengrab	220,69 €	288,87 €	4,55 €	19,26 €
Gruft	1.906,76 €	2.495,85 €	39,27 €	166,39 €

Anders als bei den Grabgebühren soll der Kostendeckungsgrad der Leichenhausgebühren bei 100 % liegen.

Bei den Leichenhausgebühren ergab sich 2016 ein Defizit in Höhe von 13.653,75 € und für 2017 wird ein Defizit in Höhe von 3.537,49 € erwartet, wobei man hier noch von höheren Einnahmen ausgegangen ist, die aus heutiger Sicht nicht erzielt

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

werden können. Hier liegt die Hauptursache ebenfalls im Einnahmenschwund durch die geringere Nutzung des Leichenhauses.

Für die Kosten der Kühlung ist aufgrund gestiegener Energiekosten eine Erhöhung notwendig.

	Leichenhausgebühr ohne Kühlung - bisher	Leichenhausgebühr ohne Kühlung - neu
Leichenhausgebühr	89,00 €	128,00 €
Kühlung	8,00 €	12,00 €

Seitens des Gremiums wird die Frage aufgeworfen, wie sich die Neugestaltung des Friedhofs auf die Gebührenerhöhung auswirkt.

Herr Rehl erklärt, dass die Neugestaltung 14 – 15 % der Gebühren ausmacht, der größere Anteil jedoch dem Einnahmerrückgang geschuldet ist.

Weiterhin wird angeregt, darüber nachzudenken, ob zukünftig der Gemeinkostenanteil der Stadt auf 50 % erhöht werden sollte, da es sich nicht nur um einen Friedhof handelt, sondern auch um einen Naherholungsbereich und eine Begegnungsstätte.

Erster Bürgermeister Flatscher weist darauf hin, dass es Diskussionen darüber gibt, ob in Zukunft der Friedhof generell noch als kostendeckende Einrichtung geführt werden könne.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Grabgebühren einen Kostendeckungsgrad in Höhe von 75 % und setzt die Grabgebühren aufgrund der Neukalkulation wie folgt fest:

Grabart	neue Gebühr Preis für Ruhefrist
Kindergrab	147,90 €
Einzelgrab	745,29 €
Doppelgrab	1.490,58 €
Dreifachgrab	2.079,88 €
Urnengrabstätte (Erdreich)	693,29 €
Urnengrabstätte (Urnenwand)	1.045,72 €
Anonymes Urnengrab	288,87 €
Gruft	2.495,85 €

Die Leichenhausgebühr wird mit 128,00 €, sowie die Kosten für die Kühlung mit 12,00 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

**3. Friedhof Freilassing-Salzburghofen
b) Neuerlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der
öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing**

Aufgrund der Neukalkulation der Grabgebühren ist es notwendig, die neuen Gebühren auch in die Gebührensatzung einzuarbeiten. Ferner ist der Name der Gebührensatzung an die im Jahr 2016 neuerlassene Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing anzupassen. Dies erfordert einen Neuerlass der Gebührensatzung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen
Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing
vom**

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung

§ 1

Benutzungsgebührenerhebung

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des städtischen Friedhofes Grabbenutzungsgebühren.

§ 2

Grabbenutzungsgebühren

(1) Für die Grabbenutzung wird je Grabplatz für die Dauer der Ruhefrist (§ 22 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) folgende Benutzungsgebühr erhoben:

a) Kindergrabstätte	147,90 €
b) Einzelgrabstätte	745,29 €

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

c)	Doppelgrabstätte	1.490,58 €
d)	Dreifachgrabstätte	2.079,88 €
e)	Gruft	2.495,85 €
f)	Urnengrabstätte (Erdreich)	693,29 €
g)	Urnengrabstätte (Urnenwand)	1.045,72 €
h)	Anonymes Urnengrab	288,87 € .

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren sind erneut zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht um die gleiche Zeit verlängert wird. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes um einen Bruchteil der Nutzungsdauer wird der anteilige Betrag der Grabbenutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Grabbenutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Benutzung.

**§ 4
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Benutzung veranlasst hat oder Nutzungsberechtigter der Grabstätte ist.

**§ 5
Fälligkeit**

(1) Die Grabbenutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Benutzungsgebührenbescheides fällig.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass der Grabbenutzungsgebühr sind die für die Kommunalabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

**§ 6
Pflichten der Benutzungsgebührensschuldner**

Die Schuldner der Grabbenutzungsgebühr sind verpflichtet, der Stadt Freilassing für die Schuld maßgebliche Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Freilassing vom 30.09.1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 37 vom 04. Oktober 1975, Bek.-Nr. 4, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, den
Stadt Freilassing

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

3. Friedhof Freilassing-Salzburghofen
**c) Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-
Salzburghofen**

Aufgrund der Neukalkulation der Leichenhausgebühren ist es notwendig, auch die Gebührensatzung zur Satzung des Leichenhauses zu ändern.

In der jetzigen Fassung der Gebührensatzung ist noch immer der Sezierraum aufgeführt. Da dieser in dieser Form nicht mehr existiert, kann er aus der Satzung gestrichen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

**Zehnte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses
im Friedhof Freilassing-Salzburghofen**

Vom

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen vom 19. November 1979, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01. Dezember 1979, Bek.-Nr. 5, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47 vom 24. November 2015, Bek.-Nr. 5, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

"

**§ 1
Gebühren**

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

Freilassing-Salzburghofen folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--------------|-------------|
| a) | ohne Kühlung | 128,00 € |
| b) | mit Kühlung | 140,00 € ." |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Freilassing, den
Stadt Freilassing

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

4. **Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet am Pfarrweg" für den Bereich östlich der Laufener Straße und westlich des städtischen Friedhofs in Salzburghofen;**
Beschluss zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Beschluss zur Billigung des Bebauungsplanentwurfes;
Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Erster Bürgermeister Flatscher begrüßt den zuständigen Planer Herrn Johann Angerer.

Mit Schreiben vom 19.02.2016 beantragte die CSU-Fraktion die Prüfung eines Konzeptentwurfs zur Schaffung von Bauland im sogenannten Einheimischenmodell auf der Fläche neben dem Friedhof an der Laufener Straße.

Die Fläche war ursprünglich als Erweiterung des dortigen Friedhofs angedacht. Die Entwicklung als Wohngebiet ist möglich, da der Flächenbedarf für die Friedhofserweiterung geringer ist als ursprünglich eingeschätzt und veranschlagt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

Nachdem das kath. Pfarramt St. Rupert stellvertretend für die Pfarrpfündestiftung in einer Stellungnahme vom 04.07.2016 keine Einwände gegen eine Umnutzung der Fläche äußerte, wurde die Verwaltung am 26.09.2016 beauftragt ein städtebauliches Konzept erstellen zu lassen.

Die mit der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes beauftragte Planungsgruppe Strasser GmbH, legte verschiedene Varianten für eine Bebauung vor. Am 20.03.2017 beschloss der Stadtrat die Variante 3 (Anlage 1) der vorgelegten städtebaulichen Entwürfe weiterzuverfolgen. In der beschlossenen Variante 3 des städtebaulichen Konzeptes waren insgesamt 30 Wohneinheiten (WE) vorgesehen. Diese setzten sich aus 4 WE in Einzelhäusern, 6 WE in Doppelhäusern und 20 WE in Reihenhäusern zusammen.

Mit Beschluss vom 20.03.2017 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung Angebote zur erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes auf Grundlage der Variante 3 des städtebaulichen Konzeptes einzuholen (Anlage 2).

a) Beschluss zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Das Planungsgebiet befindet sich im Stadtteil Salzburghofen, östlich der Laufener Straße und westlich des städtischen Friedhofs. Es beinhaltet Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 665/6 (Erweiterungsfläche des östlich gelegenen Friedhofs) und Fl.-Nr. 49/0 (Straßengrund der Laufener Straße). Die Grundstücke des Planungsgebiets befinden sich vollständig und ausschließlich im Eigentum der Stadt Freilassing. Die ursprünglich als Erweiterungsfläche des Friedhofs angedachte Fläche ist ungenutzt.

Der hohe Wohnraumbedarf im Bereich der Stadt Freilassing erfordert eine weitere städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB im Bereich der Wohnflächen. Dabei ist auch der Bedarf an Wohnraum für Familien mit Kindern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB besonders zu berücksichtigen. Das geplante Wohngebiet ist entsprechend dem städtebaulichen Konzept mit einer Bebauung aus Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern vorgesehen.

Um die Fläche einer Nutzung zuzuführen sowie zur Linderung des Wohnraumbedarfs ist für die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ angestrebt:

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

- Entwicklung eines attraktiven, gut durchgrüntes Wohngebiets in gut angebundener Lage
- Städtebauliches Einfügen des Wohngebiets in die umgebende Baustruktur unter Berücksichtigung der lokalen Bautradition
- Schaffung von qualitativem, leistbarem Wohnraum, insbesondere für jüngere und einkommensschwächere Familien der örtlichen Bevölkerung
- Kleinteilige Parzellierung mit Einzelvergabe der entstehenden Baugrundstücke
- Weitgehender Erhalt der randlichen Eingrünungen
- Vorsehen eines Spielplatzes als wohnortnahes Angebot für Kinder mittleren Alters
- Schaffung von Grünstrukturen und Pflanzung von Bäumen innerhalb der privaten Freiflächen
- Sparsamer Umgang mit der Ressource Boden durch eine leicht erhöhte, noch angemessene Baudichte

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan „Friedhofserweiterung“ sieht in dem Bereich andere städtebauliche Zielvorstellungen vor und entspricht in seinen Grundzügen nicht den aktuell vorgesehenen städtebaulichen Zielvorstellungen.

Daher wird der Bebauungsplan „Wohngebiet am Pfarrweg“ nicht als Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Friedhofserweiterung“, sondern als selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt, der die bisherigen Festsetzungen verdrängt.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt, die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Grundfläche eine Größe von 3.550 m² aufweist und Wohnnutzungen geplant sind, kann der Bebauungsplan gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Mit Inkrafttreten der BauGB-Novelle am 13. Mai 2017 ist es gemäß § 13 b BauGB für Flächen, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen möglich, Bebauungspläne mit einer Grundfläche bis zu 10.000m² für Wohnnutzung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB. Dementsprechend kann im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit einer festgesetzten oder voraussichtlichen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000m² im beschleunigten Verfahren gelten die

Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

b) Beschluss zur Billigung des Bebauungsplanentwurfes

Der Ingenieur Stadtplaner Johann Angerer aus Bad Reichenhall wurde am 26.06.2017 mit der Bearbeitung beauftragt.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf „Wohngebiet am Pfarrweg“ in der Fassung vom 30.10.2017 setzt die im Stadtrat beschlossene Variante 3 des städtebaulichen Konzeptes der Planungsgruppe Strasser GmbH größtenteils um und ergänzt diese.

Das geplante Wohngebiet soll – dem Antrag der CSU-Fraktion entsprechend - insbesondere jüngeren und einkommensschwächeren Familien der örtlichen Bevölkerung den Erwerb angemessenen Wohnraums in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern ermöglichen.

Herr Schmiz stellt den vorliegenden Bebauungsplanentwurf „Wohngebiet am Pfarrweg“ in der Fassung vom 30.10.2017 (siehe Anlage 3) vor.

- Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA).
- Maß der baulichen Nutzung:
 - WA 1: GR I 105m², GR II 195m², GF 170m²
 - WA 2: GR I 125m², GR II 215m², GF 200m²
 - WA 3: GR I 115m², GR II 205m², GF 190m²
 - WA 4: GR I 200m², GR II 380m², GF 320m²
- Bauweise:
 - WA 1: Hausgruppen (Reihenhäuser), 10 Wohneinheiten
 - WA 2: Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser), 9 Wohneinheiten

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

- WA 3: Hausgruppen (Reihenhäuser), 5 Wohneinheiten
- WA 4: Einzelhäuser, 4 bis 8 Wohneinheiten
- Erschließung und Stellplätze: Die Erschließung erfolgt über eine Ringstraße. Die Flächen der Stellplätze, Carports und Garagen sind im Bebauungsplanentwurf festgesetzt. Im Bereich der Reihenhäuser liegen die Flächen für Stellplätze vor den Gebäuden. Hier sind Carports zulässig. Im Bereich der Einzelhäuser und Doppelhäuser liegen die Stellplätze seitlich der Gebäude. Es sind Garagen zulässig. Offene Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
- Überbaubare Grundstücksfläche: Die Fläche wird entsprechend dem städtebaulichen Konzept vorgesehen.
 - WA 1: Tiefe von 11,5m auf 37,5m
 - WA 2: Tiefe 15m auf 11m und Tiefe 12m auf 16m
 - WA 3: Tiefe 13m auf 16m und Tiefe 13m auf 24m
 - WA 4: Tiefe von 13m auf 37,5m
- Festsetzungen zum Immissionsschutz: Schalldämmmaße der Außenbauteile und Festsetzung von Lüftung in einzelnen Bereichen je nach Nutzung der Räume.
- Nebenanlagen: Flächen für Nebenanlagen werden im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.
- Grünordnung: Festgesetzte Bestandsbäume sind zu erhalten. Auf Privatgrundstücken ist je 300m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum zu pflanzen.
- Spielplatz: Im zentralen Bereich des Wohngebietes ist ein Spielplatz mit rund 140m² Fläche vorgesehen.
- Wohneinheiten:
 - in WA 1/ WA2 / WA3: Eine Wohnung je Baugrundstück.
 - in WA 4: Zwei Wohnungen je Baugrundstück.

Seitens des Gremiums wird nachgefragt, ob die aneinander gebauten Gebäude die gleiche Höhe haben und welche Dachformen zulässig sind.

Herr Schmiz erklärt, dass die Doppel- und Reihenhäuser mindestens und maximal 2-geschossig gebaut werden dürfen, bei den Einfamilienhäusern besteht auch die Möglichkeit 1- bis 2-geschossig zu bauen. Es sind Satteldächer vorgesehen mit einer zulässigen Dachneigung von 26 – 34 °.

Außerdem wird sich nach der Möglichkeit zum Ausbau eines Dachgeschosses erkundigt.

Herr Schmiz erklärt, dass dies nur im Bereich der Einzelhäuser zulässig ist. In den übrigen Bereichen ist das Zulassen von Gauben aus städtebaulicher Sicht nicht optimal.

Herr Angerer ergänzt, dass die Dächer eng beieinander liegen und mit der zulässigen unterschiedlichen Erstellung von Gauben eine unruhige Dachlandschaft und städtebauliche Wirkung entstehen würde.

Weiterhin wird die Frage gestellt, wie viel Grünfläche zur Verfügung steht.

Herr Angerer erklärt, dass dies davon abhängig ist, ob um die Häuser herum noch kleinere Anlagen wie z. B. eine Gartenhütte gebaut wird und Herr Schmiz ergänzt, dass auf Grundlage der festgesetzten Grundfläche grundsätzlich mindestens 40 % der Baugrundstücke nicht versiegelt werden dürfen.

Es wird nachgefragt, ob es sinnvoll ist bei den Einfamilienhäusern ebenfalls nur eine mindestens 2-geschossige Bebauung zuzulassen.

Herr Schmiz erklärt, dass hier ein 2-geschossiger Bau nicht zwingend festgesetzt werden kann, da dies nicht städtebaulich begründet werden könne.

Im Gremium wird gefragt, ob schon feststeht, nach welchen Kriterien die Vergabe der Wohnungen erfolgen wird.

Herr Schmiz erklärt, dass dies von Herrn Lackner bereits erarbeitet wird.

Außerdem wird die Frage gestellt, ob Festsetzungen bezüglich Dachbegrünung aufgenommen wurden und ob das Grundstück auf Schadstoffe und Altlasten untersucht wurde.

Herr Schmiz erklärt, dass ab einer Fläche von 5 m² einer Nebenanlage eine Dachbegrünung zwingend festgesetzt wurde. Die Fläche wurde bereits durch ein Baugrundgutachten überprüft, welches bereits vorliegt.

Weiterhin wird sich nach den Stellplätzen erkundigt.

Herr Schmiz erklärt, dass die Flächen für die Stellplätze konkret festgesetzt sind. Bei den Reihenhäusern sind nur Carports und offene Stellplätze möglich, bei den Doppelhäusern nur offene Stellplätze und Garagen. Bei den Einfamilienhäusern sind Garagen und offene Stellplätze zulässig.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ in der Fassung vom 30.10.2017 zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

c) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Im weiteren Verlauf des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ausgelegt:

- Bebauungsplanentwurf mit Festsetzungen in der Fassung vom 30.10.2017 (siehe Anlage 3)
- Begründung in der Fassung vom 30.10.2017 (siehe Anlage 4)
- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 21.09.2017 (siehe Anlage 5)
- Baugrundgutachten in der Fassung vom 16.05.2017 mit 1. Ergänzungsbericht in der Fassung vom 23.06.2017 (Anlage 6)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung in der Fassung vom 10.04.2017 mit Ergänzungsbericht in der Fassung vom 13.06.2017 (Anlage 7)
- Baumbewertung in der Fassung vom 30.10.2017 (Anlage 8)
- Verkehrstechnische Prüfung in der Fassung vom 12.10. 2017 (Anlage 9)

Seitens des Gremiums wird die Frage gestellt, wann der Bebauungsplan voraussichtlich rechtskräftig werden wird.

Herr Schmiz erklärt, dass bei einem optimalen Verlauf des Bebauungsplanverfahrens der Bebauungsplan frühestens in der ersten Jahreshälfte 2018 Rechtskraft erlangt. Dies ist aber von den eingehenden Stellungnahmen und deren Prüfung abhängig. Allerdings ist das vorliegende Bebauungsplanverfahren gemäß § 13 b BauGB neu. Dies birgt derzeit noch gewisse Tücken. Die Beteiligung des Landratsamts spielt hierbei eine wesentliche Rolle.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung in der Fassung vom 30.10.2017 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

5. Neubau Kindergarten Villa Sonnenschein - Genehmigung der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung

In der Stadtratssitzung vom 12.12.2016 wurde die Größe und die Konzeptgrundlagen als Grundlage für den Neubau des Kindergartens Villa Sonnenschein beschlossen. Das Raumprogramm wurde bereits 2013 mit dem Sachaufwandsträger und der Kindergartenleitung abgestimmt und durch den Beschluss vom 12.12.2016 zum viergruppigen integrativen Kindergarten erweitert.

In der Haupt- Finanz- und Kulturausschusssitzung vom 08.03.2017 hat das Gremium beschlossen, dass die Planungsleistungen national ausgeschrieben werden sollen. Die Verwaltung wurde beauftragt die Bauvoranfrage auszuarbeiten und unter Berücksichtigung der Schallpegelberechnung und der naturschutzrechtlichen Belange beim Landratsamt Berchtesgadener Land einzureichen. Dies wurde im April auf Amtswegen erledigt.

Am 13.03.2017 wurde der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss über den aktuellen Sachstand und die Bau- und Nutzungsbeschreibung als Grundlage für die bevorstehende und auszuarbeitende Bauvoranfrage informiert und hat beschlossen, dass die im Sachvortrag vorgestellten Vorschläge zur Erschließung, der Lage auf dem Grundstück, zum Raumprogramm und der Bautechnik der weiteren Planung zu Grunde gelegt werden soll.

Die Objektplanung wurde in der Stadtratssitzung vom 22.05.2017 mit den Leistungsphasen 3 – 6 und 8 und 9 stufenweise beauftragt. Die Beauftragung der Fachplanungsleistungen für Heizung-Lüftung-Sanitär, Stark- und Schwachstromplanung und Tragwerksplanung erfolgte Ende Juni ebenfalls Stufenweise.

In der Stadtratssitzung am 03.07.2017 wurde die vorgestellte Vorentwurfsplanung mit der dazugehörenden Kostenschätzung in Höhe 3.800.000 € (+/- 30%) brutto genehmigt

In der HFKA Sitzung am 30.10.2017 wurde die Abgeschlossene Entwurfsplanung mit dazugehöriger Kostenberechnung nach DIN 276-2 vorgestellt und heute dem Stadtrat erläutert.

Objektplanung:

1. Erarbeiten der Entwurfsplanung

Auf Grundlage der Vorplanung wurde die Entwurfsplanung erstellt. Hierbei fanden Bauherrenwünsche, statische Anforderungen, sowie Anforderungen der technischen Gewerke Berücksichtigung. Die Lage und Größe des Gebäudes wurde aufgrund der erhöhten Planungstiefe und Anforderungen aus Tragwerksplanung und Bauphysik entspr. im Vergleich zum Vorentwurf angepasst.

2. Bereitstellen der Ergebnisse

Die Arbeitsergebnisse (Aktenvermerke, Planungsstände) wurden an den Bauherrn und die weiteren an der Planung Beteiligten Fachplaner verteilt und mit diesen nach deren Anforderungen abgestimmt und koordiniert. Die Angaben der Fachplaner fanden in der Entwurfsplanung Ihre Berücksichtigung.

3. Objektbeschreibung / Konstruktion

Die Erschließung des Gebäudes erfolgt auf der Nordseite über eine überdachte Gebäudenische und Windfang. Die beiden Geschosse werden über einen mittig angeordneten Flur in Ost-West-Richtung erschlossen, wobei Treppe und Aufzug zentral angebunden sind.

Die Gruppen- und Intensivräume sind südlich zum Garten hin angeordnet, im Norden des EGs sind Küche, Mehrzweck- und Essraum sowie Nebenräume (Putz, Lager, WCs)

Im Norden des OGs befinden sich neben den Ruhe- und Mitarbeiteräumen Nebenräume wie Lager und Technik / Lüftung.

Das Gebäude wird 3-seitig von einem Balkon mit Treppenabgang in den Gartenbereich umschlossen. Dieser dient als Fluchtweg und ermöglicht eine offene Flur- und Treppenhausgestaltung im Inneren des Gebäudes.

Vor dem Balkon wird umlaufend ein Holzriegelwerk als „Umhang“ um das Gebäude ausgeführt. Dieser schafft neben der Verschattung eine teildurchsichtige Zwischenzone zwischen innen und aussen. Das 2-geschossige nicht unterkellerte Gebäude wird in Stahlbetonmassivbauweise mit außenliegender Dämmung und hinterlüfteter Fassadenbekleidung aus vertikal strukturierten Faserzementplatten geplant. Die statisch notwendigen

Innenwände und Stützen sowie Decken werden ebenso in Stahlbeton ausgeführt, nichttragende Innenwände werden in Trockenbauweise erstellt. In den Fluren und Nebenräumen ist ein Linoleumbelag geplant und In den Gruppenräumen ein Parkettbelag. Als Dacheindeckung ist eine Aluminium-Stehfalzdeckung vorgesehen

4. Brandschutz:

Die Aufenthaltsräume erhalten einen direkten Ausgang ins Freie bzw. einen zweiten Rettungsweg. Für die im Obergeschoss befindlichen Gruppen- und Nebenräume ist ein Fluchtbalkon mit Fluchttreppe vorgesehen, der gleichzeitig als Verschattungsmöglichkeit für die unteren Räume genutzt werden kann. Derzeit werden verschiedene Abstimmungen mit dem LRA getroffen.

TGA Planung:

a. Sanitär- Wasser- Abwasser:

Für das Personal sind zwei getrennte Toiletten vorgeschrieben. Es wird vorgeschlagen zwei geschlechtergetrennte Einrichtungen einzurichten und deren Nutzung dem Personal anzupassen.

Das Behinderten WC erhält eine Dusche und eine Wickelmöglichkeit. Die Sanitärausstattung entspricht den hygienischen Anforderung des Gesundheitsamtes mit entsprechenden Verbrühungsschutz, Wasserhygieneeinrichtungen, Handreinigungs- und Desinfektionseinrichtungen für das Erziehungspersonal, sowie das Reinigungs- und Hausmeisterpersonal. Für die Reinigung von beispielsweise Wäsche und Handtüchern wird ein Rein- und Unreinraum mit Waschmaschine und Trockner eingerichtet. Die Küche erhält zwei Kühlschränke mit Gefrierfächern für die vorgeschriebene Trennung von Lebensmitteln. Ebenso wird eine Spülmaschine installiert. Die Kindergartenleitung hat auf sog. Kinderküchen in den Gruppenräumen verzichtet.

b. Wärmeversorgungsanlagen:

Die Wärmeverteilung soll im Niedrigtemperaturniveau mit Bodenheizung erfolgen. Derzeit ist ein wirtschaftlicher Leitungsplan vorgesehen mit wenigen Kreisen am Verteilerbalken. Zur Wärmeerzeugung wird eine Luft/Wasser-Wärmepumpe zur Außenaufstellung vorgesehen. Die Wärmepumpe wird in dem Nebengebäude mit offener Verschalung aufgestellt.

c. Lüftungsanlage:

Für das gesamte Gebäude ist eine mechanische Zu- und Abluftanlage vorgesehen:

Durch das Überströmprinzip in den meisten Räumlichkeiten kann der Volumenstrom so gering wie möglich gehalten werden.

d. Stark- und Schwachstrom:

Die Stromversorgung erfolgt niederspannungsseitig über die Bayernwerke. Hierfür wird im Außenbereich durch die Bayernwerke ein neues Anschlusskabel im Erdreich verlegt. Die Tiefe beträgt ca. 80 -100 cm. Im Erdgeschoss wird ein Technikraum angeordnet. In diesem wird der Hausanschlusskasten und der Wandlerschrank der Bayernwerke mit Zähleranlage untergebracht. Außerdem befindet sich in diesen Raum der Etagenverteiler sowie der Übergabepunkt des Telefonanbieters. Die Gebäudeeinführung wird in der Außenwand einer Vertiefung in der Bodenplatte geführt. Die Abdichtung der Kabel erfolgt mittels Gummipressdichtung. Vom Technikraum im EG werden die Unterverteiler OG und Küche versorgt. Es wird ein Zählerplatz für Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger (TRE)vorgehalten. Die Steuerung der Außenbeleuchtung wird im Allgemeinverteiler angeordnet. Für die Eigenstromversorgung wird die Errichtung einer PV-Anlage vorgeschlagen.

e. Fördertechnik:

Im Gebäude wird ein Personenaufzug eingebaut. Dieser verbindet die beiden Etagen miteinander. Dieser wird als rollstuhlgerechter Aufzug ausgebildet. Der Steuerschrank wird im OG in der Türzarge untergebracht. Dadurch ist kein Aufzugsmaschinenraum notwendig. Die Ruftaster werden in die Türzargen integriert. Die Bedientableaus in der Kabine werden in rollstuhlgerechter Höhe angebracht. Eine Vorrangschaltung mittels Schlüssel ist nicht vorgesehen.

Kostenberechnung:

Bei der Kostenberechnung werden im Bauwesen die „Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung“ nach DIN 276 Kosten im Bauwesen ermittelt. Die Kostenberechnung bietet mit der zugrunde liegenden weiterentwickelten Planung eine genauere Kostenermittlung als die im Planungsprozess vorangegangene Kostenschätzung. Ihr Ergebnis stellt eine Entscheidungsgrundlage über die Weiterführung des Projekts nach der Entwurfsplanung zur nächsten Stufe der Genehmigungsplanung dar. Im Bauwesen wird üblicherweise eine Genauigkeit von $\pm 20\%$ von einer Kostenberechnung erwartet.

Die Kostenberechnung basiert auf den durchgearbeiteten Entwurfszeichnungen und den Massenermittlungen. Bedarfsweise werden Detailpläne und Beschreibungen solcher Einzelheiten einbezogen, die aus den Zeichnungen und den Berechnungsunterlagen nicht zu ersehen sind. Die Kostenberechnung ist nach DIN 276 mindestens bis zur 2. Ebene der Kostengliederung zu präzisieren.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

Die Ergebnisse der Kostenberechnung können wie folgt aufgezeigt werden:

Kostenverfolgung, Vergleich Grobkostenschätzung, Kostenberechnung

Kostengruppe	Kostenschätzung 03.07.2017 im SR	Kostenberechnung	Entwicklung
KG 100	10.000	10.000,00	0 %
KG 200	35.000	63.803,98	82,3 %
KG 300	1.913.000	1.899.303,25	-0,7 %
KG 400	832.000	884.993,49	6,4 %
KG 500	300.000	300.000,00	0 %
KG 600	90.000	90.000,00	0 %
KG 700	620.000	691.915,34	11,6 %
Gesamtdarstellung	3.800.000	3.940.016,00	3,6 %

Die KG 500 (Außenanlagen) und KG 600 (Ausstattung) und Kunstwerke wurden auf stand Kostenschätzung vorgeschrieben, da die Entwurfsplanung hierfür noch nicht vollständig abgeschlossen wurde. Die Entwurfsplanung der Freianlagen soll bis Ende 2017 abgeschlossen sein.

Die Abweichung in Höhe von 3,6 % gegenüber der Kostenschätzung zur Kostenberechnung liegt im sehr geringen Bereich, da die Kostenschätzung eine Genauigkeit von +/- 30 % betragen sollte.

Die bisherige Finanzplanung hat 2.720 Mio Euro für den Neubau (eines dreigruppigen Kindergartens) und 300.000 Euro für die Außenanlagen vorgesehen. Aufgrund der Beschlusslage zum viergruppigen, integrativen Ausbau des Kindergartens am 12. Dezember 2016 und der vorliegenden Kostenberechnung empfiehlt die Verwaltung rund 4,00 Mio. Euro in die Finanzplanung bis 2020 aufzunehmen.

KG 700 Baunebenkosten

Auf Grundlage der Kostenberechnung können folgende Honorare für Architekten und Ingenieurleistungen angegeben werden:

- Objektplanung 256.119,54 € brutto
- Tragwerksplanung 79.258,75 € brutto
- Technische Gebäudeausrüstung HLS 133.715,80 € brutto
- Technische Gebäudeausrüstung Elektro 103.975,77 € brutto
- Freianlagenplanung 63.380,67 € brutto
- Brandschutznachweis 4.926,60 € brutto

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

- EnEV	5.069,72 € brutto
- Artenschutzrechtliche Beurteilung	800,00 € brutto
- Sonstige (Visualisierung, Immissionsschutz, etc) ca.	18000,00 € brutto

Gesamt **665.246,85 € brutto**

Das Honorar wird nach dem Preisrecht der HOAI ermittelt.

Grober voraussichtlicher Zeitplan:

Genehmigungsplanung Winter 2017
Ausführungsplanung Winter 2017/Frühjahr 2018
Baubeginn Frühjahr/Sommer 2018
Fertigstellung voraussichtlich Herbst/Winter 2019

Voraussichtlich mögliche Förderung:

Sonderinvestitionsprogramm für den Bau von Kindertageseinrichtungen (0-6 Jahre)

- Orientierungsfördersatz 40%+30 % + Ausstattungspauschale i. H. v. 2.000 € je förderfähigem Betreuungsplatz
- Festlegung des individuellen Fördersatzes auf Basis der Finanzkraft 2015 (Freilassing 430,29 € / Einwohner, Durchschnitt 662,31 € / Einwohner) oder Drei-Jahres-Durchschnitt.
- Antragstellung bei der ROB muss **bis spätestens 31.02.2019** erfolgen.

Kostenrichtwerte der FAZR (Zuwendungsrichtlinie) (Stand 01. Januar 2016) (**aktuell Stand 20.10.2017**)

Kinderbetreuungseinrichtungen je qm zuweisungsfähige NF:	4.102,00 €
Förderfähige Fläche bei 101 bis 125 Plätze:	545 qm
Summe:	2.235.590,00 €
Angenommener Fördersatz 70 %	1.564.913,00 €

(angenommener Basisfördersatz FAG 35 % + Sonderinvestitionsprogramm 35 %)

Förderfähig sind (voraussichtlich):

- Zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen
- Investitionen zur Umsetzung Inklusion
- Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen (Bagatellgrenze 25.000 €)
- Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Grundlage der FAZR + Sonderbestimmungen Förderrichtlinie *)
- Mindestfördersatz 70 % + Zuschlag von bis zu 20 % (abhängig von der finanziellen Lage der Kommune)
- Ausstattungskosten 2.000 € pro zusätzlichem Kinderbetreuungsplatz

Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Regierung von Oberbayern beantragt werden.

Nach Bundesprogramm:

Angenommen: Neuschaffung von 50 Kindergartenplätzen (2 Gruppen)

--> 1.564.913 € (voraussichtlicher Mindestfördersatz i. H. v. 70 %)

--> 782.456 € (maximal möglicher Zuschlag i. H. v. 20%, abhängig von der finanziellen Leistungskraft, derzeit nicht angenommen (Berechnung 2.235.590 Euro x 0,5 x 0,7)

Ggf. könnte die Berchtesgadener Landesstiftung Förderungen zum Barrierefreien Ausbau bezuschussen.

Erster Bürgermeister Flatscher begrüßt Herrn Bauer von der Planungsgruppe Strasser, der die Planung anhand einer Präsentation (Anlage 1 zu TOP 5) nochmals genauer erläutert.

Seitens des Gremiums wird die Frage gestellt, wie groß der Unterschied zwischen der Kostenberechnung und den tatsächlichen Kosten sein darf.

Herr Kress erklärt, dass ein Unterschied von 20 % im üblichen Rahmen wäre.

Außerdem wird nachgefragt, ob bereits eine Aussage darüber getroffen werden kann, wie hoch die Kosten für die Stadt sein werden.

Frau Schenk erklärt, dass dies von der Höhe der Förderung abhängig ist und deshalb noch nicht konkret festgestellt werden kann.

In der Beratung wird nachgefragt, ob das vorgesehene Lüftungssystem in Kindergärten üblich ist.

Herr Bauer erklärt, dass in Kindergärten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen heutzutage fast immer zentrale Lüftungsanlagen eingebaut werden.

Weiterhin wird sich danach erkundigt, welcher Bodenbelag vorgesehen ist.

Herr Bauer erklärt, dass in den Fluren und Ruheräumen Linoleum, in den Gruppenräumen Parkett und in den Sanitärräumen Fliesen als Bodenbelag geplant ist.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Entwurfsplanung der Objektplanung und TGA Planung mit dazugehörigen Kostenberechnungen nach DIN 276 – 2 zu genehmigen.
Die Stufen 2 – 4 für folgende Planungsleistungen:

-	Objektplanung	256.119,54 € brutto
-	Tragwerksplanung	79.258,75 € brutto
-	Technische Gebäudeausrüstung HLS	133.715,80 € brutto
-	Technische Gebäudeausrüstung Elektro	103.975,77 € brutto

sollen beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

6. 1. Nachtragshaushalt 2017
a) Beschluss des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2017 einschließlich Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2017 und Stellenplanänderungen 2017
b) Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017

Die dieser Vorlage zugrundeliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Stadt Freilassing mit ihren Anlagen enthält alle Änderungen und Ergänzungen aus den Ergebnissen der Vorberatungen.

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 30.10.2017 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Nachtragshaushaltssatzung zu erstellen.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2017, die Stellenplanänderungen und die Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit allen Anlagen laut Vorlage der Verwaltung in allen Teilen zu genehmigen und zu beschließen.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass erheblich höhere Einnahmen erzielt wurden, vor allem durch die Gewerbesteuer, und bedankt sich bei den Freilassinger Unternehmen für die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und für die zuverlässige Steuerzahlung.

Seitens des Gremiums wird es als positiv empfunden, dass die Kreditaufnahmen auf 0 € gesenkt werden konnten.

Es wird die Meinung vertreten, dass Baumaßnahmen bei denen Handlungsbedarf gegeben ist, die jedoch aufgrund von dringlicheren Angelegenheiten vorerst in den Hintergrund gestellt wurden, so zügig wie möglich in Angriff genommen werden sollten.

In der Beratung wird die Frage gestellt, ob bezüglich der Verzinsung von Steuernachzahlungen ein Zinsrisiko bei Rückzahlungen besteht.

Herr Rehl erklärt, dass die Verzinsung erst nach 15 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres möglich ist, aber immer ein gewisses Risiko besteht. Um dies etwas eindämmen zu können, erfolgt jedes Jahr eine Nachfrage bei den 10 – 15 größten Firmen bezüglich der finanziellen Verhältnisse.

Außerdem werden die hohen Personalkosten aufgrund eines „Beförderungsausches“ kritisiert und betont, dass dadurch die Leistungen der städtischen Mitarbeiter auch nicht besser seien.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass man als Arbeitgeber eine gewisse Verpflichtung und Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern hat, alle Beförderungen stets gerechtfertigt sind und die Mitarbeiter ihr bestes leisten.

Beschluss zu a):

Der Stadtrat genehmigt den im Entwurf beiliegenden 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) einschließlich des Stellenplanes in allen Teilen.

Abstimmungsergebnis:

JA	19 Stimmen
NEIN	1 Stimmen

Beschluss zu b):

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017:

STADT FREILASSING

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2017

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden,

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	6.375.750		36.454.300	42.830.050
die Ausgaben	6.375.750		36.454.300	42.830.050
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	3.031.650		9.312.550	12.344.200
die Ausgaben	3.031.650		9.312.550	12.344.200

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 631.450 Euro um 631.450 Euro vermindert auf neu 0 Euro.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

§ 3

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 10.600.000 Euro erhöht um insgesamt 10.240.000 Euro auf nunmehr neu 20.840.000 Euro.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 4.000.000 Euro).

§ 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

7. Wünsche und Anfragen

7.1 Information über das Programm auf dem Christkindlmarkt 2017

Advent und Weihnachten in Freilassing

Der Christkindlmarkt in der Innenstadt hat heuer weitere Erneuerung erfahren.

Er wurde **optisch, kulinarisch und programmäßig** auf neue Beine gestellt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

Die Öffnungszeiten sind 25. November bis 10. Dezember, freitags von 14 bis 19 Uhr, samstags und sonntags von 13 bis 19 Uhr.

Strahlende Lichterketten an den Hütten und hell erleuchtete Bäume laden die Besucher ein, in die heimelige Atmosphäre des Christkindlmarktes einzutreten.

Die Betreiber der Christkindlmarkt Hütten bieten ein vielseitiges kulinarisches Angebot:

Glühwein und Kinderpunsch, Glühmost und Jagatee, heiße Schokolade und Kaffee wehen den Gästen um die Nase. Deftige Bosna und heiße Würstl, Grammschmalz- und Speckbrote, überbackenes Brot und Ofenkartoffeln, frischer Langos und Putenchili laden zum Kosten ein.

Wer süße Leckerbissen bevorzugt, werden die Düfte von Kaiserschmarrn und Hefekrapferln, Schokofrüchten und Weihnachtsplätzchen, Nougat-Crepes, gebrannten Mandeln und frischen Waffeln aus den Hütten entgegenwehen.

Am Samstag, 25. November, findet die Eröffnung durch Bürgermeister Josef Flatscher mit der Stadtkapelle Freilassing und den Hofhamer Böllerschützen statt. Dieses erste Wochenende wird vom Wirtschaftsforum und der Stadt gestaltet. Höhepunkt ist die Herbergssuche am Sonntag, 26. November.

Auf dem Christkindlmarkt verbreiten die Höglwörther Sänger, das Alphontrio Fußeder, die Jagdhornbläser St. Hubertus und die Hefauer Musikanten feierliche musikalische Stimmung. Freude bringen die Kinder des Kindergartens Schumannstraße mit ihrem Auftritt „Bunt ist bunt“ und der Kinderchor der Musikschule mc.musik.

Besondere Attraktionen:

An jedem Öffnungstag gibt es ein **Christkindlmarkt-Kindergewinnspiel** mit tollen Hauptpreisen und eine Pferdekutsche wird ihre Runden durch die Innenstadt ziehen.

Bei einem spezielle „**Kindertag**“ **am 1. Dezember** ist das Programm den kleinen Besuchern gewidmet.

Mit einem **Märchenumzug** werden die Kleinen vom „Märchenerzähler Murat“, musikalisch begleitet durch den zweifachen Ziach-Weltmeister Hermann, durch die Innenstadt geführt. Ziel ist der Christkindlmarkt wo die Kinder mit dem bekannten **Bilderbuchkino** empfangen werden. Die Erzählerinnen Helga und Marion werden die Kleinen zum Staunen bringen. Jedes Kind erhält im Anschluss eine kleine Überraschung!

Eine besondere **Lesung** wird am **2. Dezember** am Hermann-Ober-Platz stattfinden. Die Dichterin Anneliese Dietl wird eigene Gedichte vorlesen, musikalisch umrahmt mit dem Bläserensemble der Stadtkapelle Freilassing. Ein anschließender gemeinsamer Rückmarsch führt die Gäste wieder zurück auf den Christkindlmarkt.

Am **9. Dezember** findet ein feierlicher Programm-Höhepunkt in der Rupertuskirche statt. Die Weihnachtserzählung „**Die Heilige Nacht**“ von **Ludwig Thoma** wird aufgeführt. Andreas Estner, Sprecher vom Bayerischen Rundfunk, liest die Geschichte im besten **Altbayerisch**. Verzaubert wird die Erzählung vom Ziachspiel des Albrecht Heine aus Inzell und den Grassauer Blechbläsern. Nach der Aufführung spielt die Stadtkapelle die Besucher zurück auf den Christkindlmarkt.

Zum Abschluss des Christkindlmarktes kommt am **10. Dezember der Nikolaus** mit seinem Christkind auf einer Kutsche zu den Kindern. Der Nikolaus verteilt kleine **Geschenke** und lädt die Kinder zu einer **Kutschenfahrt** ein.

Weitere Veranstaltungen:

Die Lokwelt veranstaltet das beliebte **Modellbahnwochenende** vom **1. bis 3. Dezember**.

Die **Lokwelt-Weihnacht** findet vom **15. bis 17. Dezember** an und in der Lokwelt statt.

An **Heilig Abend, 24. Dezember**, freuen sich um 14 Uhr die Kleinsten im Rathaussaal beim Weihnachts-Bilderbuchkino auf das Christkind.

Um 15 Uhr stimmt das traditionelle Weihnachtskonzert der Stadtkapelle Freilassing mit dem Salut der Rupertiwinkler Böllerschützen die Besucher auf dem Rathausplatz feierlich auf Weihnachten ein.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.2 Bürgerversammlung 2017

Erster Bürgermeister Flatscher erinnert an die Bürgerversammlung am morgigen Dienstag, den 14. November 2017 und lädt alle herzlich dazu ein.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.3 Beleuchtung an der Münchener Straße

Stadtratsmitglied Hans bittet die Beleuchtung an der Münchener Straße noch vor dem Umbau zumindest teilweise zu verbessern, da bis zur Durchführung des nächsten Bauabschnittes noch längere Zeit vergehen wird.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.4 Sachstand zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Stadtratsmitglied Rilling erkundigt sich nach dem Sachstand zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Herr Schmiz erklärt, dass die Einholung der Angebote erfolgte und diese nun geprüft werden müssen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.5 wirtschaftliche Probleme der Firma Siteco

Stadtratsmitglied Judl weist auf einen Artikel hin, nach dem die Firma Siteco wirtschaftliche Probleme habe und möchte wissen, ob der Liefertermin für die Straßenbeleuchtung eingehalten werden kann.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass ihm nichts Gegenteiliges bekannt sei.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.6 Straßenschild an der Einmündung zum Heideweg

Stadtratsmitglied Hartmann weist auf ein Straßenschild bei der Einmündung an der Reichenhaller Straße in den Heideweg hin, auf dem die Straße als „Haideweg“ bezeichnet ist.

Herr Rehr erklärt, dass dies von der Baufirma aufgestellt wurde und ihr der Sachverhalt bereits bekannt sei und das Schild ausgetauscht werden wird.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.7 Hinweisschild an der Saalach Richtung Saalachbrücke

Stadtratsmitglied Hartmann weist auf ein Hinweisschild der Stadt Freilassing an der Saalach Richtung Saalachbrücke hin, auf dem ein Rechtschreibfehler ist, da das Wort „endet“ großgeschrieben ist.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.8 Informationen zum Projekt "Vernetzte Mobilität - Zugang zur Bahn" der TU München

Die Oberste Baubehörde (OBB) im Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr hat im Jahre 2015 den Arbeitskreis „Vernetzte Mobilität“ ins Leben gerufen. Seitdem werden gemeinsam mit Vertretern aus Verbänden, Forschung, Wirtschaft, Verkehrsunternehmen und Verwaltung Projektideen entwickelt und für eine weitere Bearbeitung ausgewählt.

Das Projekt „Zugang zur Bahn“ der technischen Universität München (TUM) verfolgt das Ziel, am Beispiel von fünf Modellkommunen, Vorschläge für eine Verbesserung des fußläufigen Zugangs zu den Bahnstationen und der Vernetzung aller Mobilitätsformen vor Ort zu erarbeiten.

- Zugang zum Öffentlichen Verkehr zum Qualitätsprodukt einer Reisekette machen
- Im Projekt sollen die objektiven und subjektiven Einschätzungen der Fußwegequalitäten erfasst werden
- Einbindung und Vernetzung, städtebauliche Integration, Wegenetze und Beschilderung
- Pilotprojekte zur Verbesserung von Wegebeziehungen durchführen
- Übertragbare Empfehlungen als Leitfaden für die beteiligten Akteure in einem Praxishandbuch aufzeigen

Untersucht werden die fußläufigen Wegeverbindungen zum Bahnhof anhand von folgenden Qualitätskriterien:

- Komfort
- Einfachheit
- Direktheit
- Umgebung (interessant oder langweilig)
- Verkehrssicherheit

- Sicherheit (Kriminalität)

Die Stadt Freilassing ist als Modellkommune vorgeschlagen worden. Für die Modellkommunen entsteht im Rahmen der Untersuchung kein finanzieller Aufwand. Allerdings wird eine aktive Mitwirkung im Projekt gewünscht.

Neben den Modellkommunen sind folgende Akteure Projektpartner:

- TUM
- OBB
- Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG)
- Deutsche Bahn
- ÖPNV-Aufgabenträger bzw. deren Gesellschafter
- Verkehrsunternehmen

Fachlich betreut wird das Projekt durch die Professur für Siedlungsstruktur und Verkehrsplanung an der Ingenieurfacultät Bau Geo Umwelt an der TUM, in Person von Herrn Prof. Dr.-Ing. Gebhard Wulfhorst.

Im Rahmen des Projektes werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Besichtigung vor Ort (bereits erfolgt)
- Befragung von Bahnkunden und Besuchern des Bahnhofes vor Ort und Online (erfolgte am Mi., 18.10.2017 in Freilassing)
- Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes gemeinsam mit den lokalen Akteuren (Workshop, Frühjahr 2018)
- Gemeinsamer Erfahrungsaustausch mit allen Modell- und Pilotstandorten (Veranstaltung in München, voraussichtlich Sommer 2018)

Aktuell:

Befragung von Bahnkunden und Besuchern des Bahnhofes vor Ort und online:

Die Befragung vor Ort am 18.10.2017 erfolgt durch ein Team von geschulten Studierenden. Bei der Befragung vor Ort wird ein Fragebogen verwendet (Anlage 1).

Die Online-Befragung ist über den Link www.zugang-zur-bahn.de zu erreichen. Dieser ist ab dem 11.10.2017 freigeschaltet. Die Beteiligung an der Online-Befragung ist voraussichtlich bis Januar 2018 möglich.

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

Screenshots von der Webseite:



Freilassing

Willkommen bei „Zugang zur Bahn“!

Wir untersuchen die fußläufige Erreichbarkeit des Bahnhofs Freilassing. Ziel ist es, die lokalen Wegenetze aufzuwerten, die einzelnen Verkehrsmittel (Zug, Bus, Park+Ride, Bike+Ride, etc.) durch attraktive Fußwege besser zu vernetzen und somit die Zugänglichkeit des Bahnhofs zu verbessern. Für Freilassing sollen hierfür konkrete Ansatzpunkte herausgearbeitet werden.

Helfen Sie uns, Ihre Fußwege auf dem Weg zum Bahnhof zu bewerten und Qualitätsmängel aufzuzeigen!

Die Ergebnisse dieser Befragung werden darüber hinaus genutzt, um allgemein gültige Strategien für einen besseren Zugang zur Bahn in ganz Bayern zu erarbeiten.

Wir empfehlen den Fragebogen am Computer durchzuführen.

Die Teilnahme an diesem Fragebogen ist freiwillig. Ihre Daten werden nur anonym ausgewertet und nicht an Dritte weitergegeben. Die Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

Unter den Teilnehmern verlosen wir Bayern-Tickets und Wanderbücher.



Das Projekt wird vom Team der Professur für Siedlungsstruktur und Verkehrsplanung der Technische Universität München bearbeitet und von der Obersten Baubehörde gefördert, sowie unterstützt durch die Stadt Freilassing und die Deutschen Bahn AG. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

info@sv.bgu.tum.de

ZUM FRAGEBOGEN

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 13. November 2017
- öffentlich -

Nach der Auswertung der Befragungen findet im Januar 2018 ein Treffen des Projektbeirates in München statt. Hier erfolgt unter anderem die Abstimmung der weiteren Schritte im Projekt (Workshops vor Ort im Frühjahr 2018, Übertragbarkeit der Ergebnisse auf einen neuen Bahnstandsstandort, Abschlussworkshop in München, Praxishandbuch, ...).

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt
Erster Bürgermeister Flatscher die öffentliche Sitzung um 19:32 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 11.12.2017 genehmigt.

Freilassing, 28.11.2017
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Vanessa Prechtl

Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.